



GSW Immobilien AG
Berlin

WKN: GSW111
ISIN: DE000GSW1111

**Ergänzung der Tagesordnung
für die ordentliche Hauptversammlung am 18. Juni 2013**

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 8. Mai 2013 wurde die ordentliche Hauptversammlung der GSW Immobilien AG für Dienstag, den 18. Juni 2013, um 10.00 Uhr im Konferenzzentrum im Ludwig-Erhard-Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, einberufen.

Auf Verlangen der Aktionärin Stichting PGGM Depositary wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Juni 2013 um folgende Gegenstände zur Beschlussfassung ergänzt und hiermit bekannt gemacht:

13. Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Eckart John von Freyend gem. § 103 Abs. 1 AktG

Die Aktionärin Stichting PGGM Depositary schlägt vor, dass das von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglied Dr. Eckart John von Freyend mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung abberufen wird.

14. Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Bernd Kottmann gem. § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG

Die Aktionärin Stichting PGGM Depositary schlägt vor, dass die Hauptversammlung dem Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft, Herrn Dr. Bernd Kottmann, gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG das Vertrauen entzieht.

Begründung der Aktionärin Stichting PGGM Depositary:

Am 11. März 2013 kündigte die Gesellschaft an, dass Thomas Zinnöcker, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft, beabsichtige, die Gesellschaft mit Wirkung zum 15. April 2013 zu verlassen. Kurz danach, am 18. März 2013, wurde angekündigt, dass Dr. Bernd Kottmann neuer Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft werden solle.

Wir sind davon überzeugt, dass die GSW Immobilien AG ein einzigartiges Unternehmen ist, weil sie ein fokussiertes Immobilienportfolio besitzt, welches durch eine solide Finanzstruktur gestützt wird. Alle Mitarbeiter der GSW Immobilien AG haben in den vergangenen Jahren extrem hart gearbeitet, um diese einzigartige Stellung zu erreichen, in der sich die GSW Immobilien AG heute befindet, und um die Anerkennung und Unterstützung aller Geschäftspartner, einschließlich der Eigenkapital- und Darlehensgeber, zu erzielen. Zur Beibehaltung dieser Stellung ist eine stabile Corporate Governance-Struktur von überragender Bedeutung. Insoweit sind wir enttäuscht von den jüngsten Entwicklungen rund um die Ernennung von Herrn Dr. Bernd Kottmann zum Vorstandsvorsitzenden und erachten dies als eine nicht akzeptable Verschlechterung der Corporate Governance der Gesellschaft. Wir haben uns daher entschlossen zu handeln.

Die wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats einer Gesellschaft sind die Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Leitung des Unternehmens im Interesse aller Beteiligter (Stakeholder), u.a. den Aktionären der Gesellschaft. Dies erfordert einen unabhängigen und kritischen Blick auf die Entscheidungen des Managements. Wir haben Grund zu der Annahme, dass diese Fähigkeit des Aufsichtsrats seit der Auswahl des neuen Vorstandsvorsitzenden beeinträchtigt ist, weil diese Auswahl als von Interessenskonflikten beeinflusst angesehen werden kann.

Die Unklarheit über das angewendete Auswahlverfahren und dessen Ausführung führen zu unseren Bedenken. Wir sind nicht sicher, ob die Suche nach einem neuen Vorstandsvorsitzenden ausreichend sorgfältig durchgeführt worden ist. Die Sorgfalt ist hier von besonderer Bedeutung, da es im vorliegenden Fall bereits bestehende und noch andauernde Beziehungen zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem neuen Vorstandsvorsitzenden gibt, die nicht im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen. Abgesehen von der wichtigen Frage, ob dies den Auswahlprozess beeinflusst hat, stellt sich zudem die Frage, ob der Aufsichtsratsvorsitzende künftig ein ausreichendes Gegengewicht gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden bilden kann, und umgekehrt. Hinzu kommt noch, dass die Leistungen von Herrn Dr. Bernd Kottmann während seiner Tätigkeit bei der IVG Immobilien AG nach unserer Ansicht nach nicht einwandfrei waren. Umso wichtiger ist die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats. Darüber hinaus fragen wir uns, ob Herr Dr. Bernd Kottmann das beste Profil für die Position des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft hat, da es ihm an Erfahrung im Kerngeschäftssegment der Gesellschaft, dem Wohnimmobiliensektor in Berlin, fehlt.

Aus den genannten Gründen erachten wir den Auswahlprozess, der zur Bestellung von Herrn Dr. Bernd Kottmann zum Vorstandsvorsitzenden geführt hat, für mangelhaft.

Als Investor und Aktionär der GSW Immobilien AG unterstützen wir den derzeitigen Fokus und die Strategie der Gesellschaft mit Nachdruck. Unserer Ansicht nach hätte eine interne Lösung für die Neubesetzung des Vorstandsvorsitzenden im Einklang mit der strategischen Entwicklung der Gesellschaft gestanden.

Dr. Eckart John von Freyend ist als Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Präsidiums des Aufsichtsrats verantwortlich für den mangelhaften Auswahlprozess und das ungenügende Ergebnis.

Wir sind überzeugt, dass die Aktionäre der Gesellschaft das Vertrauen in ihn verloren haben. Wir schlagen daher vor, ihn als Mitglied des Aufsichtsrats abzurufen.

Wir überlassen es der Gesellschaft zu entscheiden, ob die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds auf die Tagesordnung der bevorstehenden ordentlichen Hauptversammlung gesetzt wird. Die Hauptversammlung kann nur dann über die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds entscheiden, wenn die Hauptversammlung zuvor der vorgeschlagenen Abberufung von Herrn Dr. Eckart John von Freyend mit Wirkung zum Ende der bevorstehenden ordentlichen Hauptversammlung zugestimmt hat. Die Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds schlagen wir nicht vor, da wir es der Gesellschaft überlassen wollen, einen geeigneten Nachfolger für Herrn Dr. Eckart John von Freyend zu finden. Falls es nicht möglich sein sollte, in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen Nachfolger zu wählen, könnte ein Nachfolger auch in der ordentlichen Hauptversammlung 2014 gewählt oder zuvor gemäß § 104 Absatz 2 AktG gerichtlich bestellt werden. Dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft während eines Übergangszeitraums nur aus 5 Personen zusammengesetzt wäre, würde die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen, da der Aufsichtsrat auch mit nur fünf Mitgliedern beschlussfähig ist.

Neben der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds, schlagen wir der ordentlichen Hauptversammlung vor, dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Bernd Kottmann das Vertrauen zu entziehen. Da der Auswahlprozess mangelhaft war, kommen wir zu dem Schluss, dass auch das Ergebnis mangelhaft ist und geändert werden muss. Herrn Dr. Bernd Kottmann fehlt es an Erfahrung im Kerngeschäftsgebiet der Gesellschaft, dem Wohnimmobiliensektor in Berlin. Dass Herr Dr. Bernd Kottmann bis 2009 Vorstandsmitglied der IVG Immobilien AG war, zeigt nicht, dass er über ausreichende Erfahrungen verfügt, um Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft zu sein. Schließlich ist die IVG Immobilien AG grundsätzlich nicht im Berliner Wohnimmobiliensektor aktiv. Dies alles rechtfertigt den Vertrauensentzug durch die ordentliche Hauptversammlung.

Stellungnahme des Aufsichtsrates zu dem Tagesordnungsergänzungsverlangen der Aktionärin Stichting PGGM Depositary:

Der Aufsichtsrat empfiehlt, den Beschlussantrag zu Tagesordnungspunkt 13 abzulehnen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Eckart John von Freyend ist bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014¹ beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Der Aufsichtsrat sieht keinen Grund für eine vorzeitige Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist seinen Pflichten aus Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Deutschem Corporate Governance Kodex stets in vollem Umfang nachgekommen. Die von dem Aktionär Stichting PGGM Depositary vorgetragenen Bedenken gegen die Fähigkeiten und die Unabhängigkeit von Herrn Dr. John von Freyend sind nach Überzeugung des Aufsichtsrats nicht angebracht. Dies gilt auch für den Vorwurf, über die Bestellung von Herrn Dr. Bernd Kottmann zum

¹ In einer früheren Fassung der Stellungnahme des Aufsichtsrats war hier aufgrund eines Redaktionsversehens das Jahr 2013 angegeben.

Mitglied und Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft sei auf Basis eines angeblich mangelhaften Auswahlprozesses entschieden worden.

Entgegen den Spekulationen der Antragstellerin war das Verfahren zur Bestellung eines Nachfolgers von Herrn Thomas Zinnöcker sowohl im Präsidium des Aufsichtsrats als auch im Aufsichtsrat rechtlich einwandfrei. Herr Zinnöcker informierte den Aufsichtsratsvorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder, dass er möglicherweise den Aufsichtsrat um eine vorzeitige Beendigung seines Vorstandsamtes bitten würde. Der Vorstand der GSW Immobilien AG fasste daraufhin am 26. Februar 2013 entsprechend den Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsprechung einen Selbstbefreiungsbeschluss gemäß § 15 Abs. 3 WpHG, um im Interesse des Unternehmens die Vertraulichkeit zu wahren.

Nach § 9 Abs. 3 a) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bereitet das Präsidium die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden vor. Das Aufsichtsratspräsidium begann unverzüglich mit der Suche nach einem Nachfolger für die Position des Vorstandsvorsitzenden. Das Präsidium des Aufsichtsrats prüfte und erörterte zahlreiche Kandidaten in einem ergebnisoffenen Verfahren. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats wurden von Herrn Dr. John von Freyend über den Stand des Verfahrens informiert.

Der Aufsichtsrat hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 18. März 2013 nach sorgfältiger Prüfung Herrn Dr. Kottmann zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind der Überzeugung, mit Herrn Dr. Kottmann einen fachlich und persönlich sehr geeigneten Kandidaten ausgewählt zu haben.

Die in der Begründung des Tagesordnungsergänzungsantrags von dem Aktionär Stichting PGGM Depositary erhobenen Vorwürfe einer von Interessenkonflikten beeinflussten Entscheidung des Aufsichtsrats über die Bestellung von Dr. Kottmann sind unzutreffend. Dr. John von Freyend hat zur Überzeugung der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats erklärt, dass zwischen ihm und Herrn Dr. Kottmann keine persönlichen, finanziellen oder geschäftlichen Beziehungen bestehen, die einen Interessenkonflikt begründen oder gar die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden in Frage stellen könnten. Entsprechendes gilt für alle anderen Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat ist der festen Überzeugung, dass der Aufsichtsratsvorsitzende seine Aufgabe der unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstandes jederzeit mit der gebotenen Unabhängigkeit erfüllt hat und weiterhin erfüllen wird.

Der Aufsichtsrat empfiehlt, den Beschlussantrag zu Tagesordnungspunkt 14 abzulehnen.

Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass, dem seit 16. April 2013 amtierenden Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Kottmann das Vertrauen zu entziehen. Wie bereits in der Stellungnahme zu Tagesordnungspunkt 13 dargestellt, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats der Überzeugung, mit Herrn Dr. Kottmann einen fachlich und persönlich sehr geeigneten Kandidaten für das Amt des Vorstandsvorsitzenden ausgewählt zu haben. Der Aufsichtsrat hat nach wie vor volles Vertrauen in die Person von Herrn Dr. Kottmann. Der Aufsichtsrat kann keinen Anlass für den Antrag auf Vertrauensentzug nach drei Wochen seit Amtsantritt des neuen Vorstandsmitgliedes erkennen. Herr Dr. Kottmann ist im Übrigen bereits 2009 bei der IVG Immobilien AG ausgeschieden. Die Geschehnisse dort haben nichts mit der GSW Immobilien AG zu tun.

Berlin, im Mai 2013

Der Vorstand